

Die Trierer Sangerknaben

Chorknaben der Barmherzigen Bruder von Maria Hilf e.V.

SATZUNG

Prambel

Der Verein „Die Trierer Sangerknaben – Chorknaben der Barmherzigen Bruder von Maria Hilf e.V.“ geht hervor aus dem gleichnamigen Chor, der 1962 von Bruder Basilius Wollscheid gegrundet wurde und bis zum Grundungstag dieses Vereins unter der alleinigen Tregerschaft der Barmherzigen Bruder von Maria Hilf stand. Auch in Zukunft sieht der Orden der Barmherzigen Bruder von Maria Hilf es als seine Aufgabe an, die Arbeit des Chores, die zur Erfullung des Vereinszwecks gem. § 2 dieser Satzung dient, sowohl in finanzieller als auch in ideeller Hinsicht zu unterstutzen, zu fordern und mit zu tragen.

§ 1 Name, Sitz, Geschaftsjahr

1. Der Verein fuhrt den Namen „Die Trierer Sangerknaben – Chorknaben der Barmherzigen Bruder von Maria Hilf e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Trier. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wittlich eingetragen.
3. Geschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Der Verein sieht seine wesentlichen Aufgaben in der musischen Bildung und Erziehung, der stimmlichen Forderung von Kindern, Heranwachsenden und jungen Mannern.
2. Zweck des Vereins ist die Forderung von Kunst und Kultur. Dies wird insbesondere durch die Pflege wertvoller Chormusik in Gottesdiensten der Krankenhauskirche des Bruderkrankenhauses sowie in der Gestaltung anderweitiger Gottesdienste und Auffuhungen mit kunstlerischem Anspruch verwirklicht.
3. Daruber hinaus dient der Verein der Personlichkeitsentwicklung der Kinder. Ziel des Vereins ist es auch, Kinder und Jugendliche in ihrer Kreativitat zu fordern, ihnen durch die musikalische Tatigkeit bei der Alltagsbewaltigung zu helfen, und ihnen soziale und christliche Werte zu vermitteln.

§ 3 Gemeinnutzigkeit

1. Die Trierer Sangerknaben verfolgen ausschlielich und unmittelbar gemeinnutzige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegunstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Trierer Sangerknaben sind selbstlos tatig und verfolgen keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins durfen nur fur satzungsgemae Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Niemand darf durch Ausgaben des Vereins, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhaltnismaig hohe Vergutungen begunstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins sind die aktiven Sänger. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der musikalische Leiter, gemeinsam mit dem Vorstand, nach Durchführung einer Eignungsprüfung. Nach dem Stimmbruch findet eine weitere Eignungsprüfung statt, um festzustellen, ob die musikalischen und stimmlichen Voraussetzungen für den Eintritt in den Männerchor gegeben sind.

2. Verdiente Persönlichkeiten, Persönlichkeiten des öffentlichen Musiklebens oder juristische Personen, die sich in besonderer Weise für die Ziele und das Wohl des Vereins eingesetzt haben, können auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht und besitzen das aktive Wahlrecht.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.

2. Der Ausschluss kann ausgesprochen werden, wenn ein Mitglied gegen die Satzung schwer verstoßen oder dem Verein Schaden zugefügt hat. Zum Ausschluss kann auch führen, wenn ein Mitglied ohne zwingenden Grund dauerhaft nicht an den Proben teilnimmt, oder wenn es den musikalischen Ansprüchen des Chores nicht mehr genügt.

3. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Mitglieds. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen. Gegen den Ausschussbescheid kann der Ausgeschlossene binnen 14 Tagen Beschwerde einlegen. Über diese entscheidet die Mitgliederversammlung. In der Zwischenzeit gilt der Betroffene nicht als Mitglied. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig und unanfechtbar.

4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewährung von Spenden, Beiträgen oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf eines Geschäftsjahres mit einer dreiwöchigen Ladungsfrist schriftlich (oder mittels E-Mail) unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Sie wird vom 1. oder 2. Vorsitzenden geleitet.

2. Auf Antrag des Vorstandes oder auf Antrag eines Drittels der Mitglieder hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden.

3. Anträge an die Versammlung haben nur Anspruch auf Behandlung, wenn sie fünf Unterschriften von Mitgliedern tragen und spätestens eine Woche vor der Versammlung beim Vorstand eingehen.

4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

5. Die Mitgliederversammlung berät und beschließt insbesondere die Grundsätze, Schwerpunkte sowie die Art und den Umfang der Vereinsarbeit. Sie hat dabei folgende Aufgaben und Rechte:

- a) Entgegennahme und Erörterung des Jahresberichtes des Vorstandes;
- b) Entgegennahme und Erörterung des Kassenberichtes;
- c) Entgegennahme und Erörterung des Kassenprüfungsberichts;
- d) Entlastung des Vorstandes;
- e) Wahlen des Vorstands und der Kassenprüfer (für je 2 Jahre);
- f) Abstimmung über Satzungsänderungen;
- g) Festlegung des Mitgliedsbeitrags;
- h) Beschlussfassung über Dringlichkeitsanträge ;
- i) Beschlussfassung über Abstimmungs- und Wahlverfahren;
- j) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- k) Entscheidung über die Auflösung des Vereins.

6. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Dringlichkeitsanträge bedürfen einer Zwei-Drittel-Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

7. Stimm- und aktiv wahlberechtigt sind alle Mitglieder ab 14 Jahren. Passiv wahlberechtigt sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Auf Vorschlag des Vorstands oder eines Viertels der Vereinsmitglieder sind passiv wahlberechtigt insbesondere auch Erziehungsberechtigte minderjähriger Mitglieder oder Personen, die dem Verein nahe stehen und sich insbesondere mit dessen Satzungszweck identifizieren; neben dem Vertreter der Ordensgemeinschaft der Barmherzigen Brüder von Maria-Hilf und dem/der Vertreter(in) der Sorgeberechtigten gemäß § 7 VIII der Satzung kann ein weiteres Nicht-Vereinsmitglied in den Vorstand berufen werden. Erziehungsberechtigte von minderjährigen Mitgliedern können als Gast ohne Stimm- und Wahlrecht an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

8. Die Eltern der nicht wahl- und stimmberechtigten minderjährigen Mitglieder wählen aus ihrer Mitte eine(n) Vertreter(in), den/die sie in den Vorstand entsenden. Erreicht das dazugehörige minderjährige Mitglied während der Wahlperiode das Stimmrecht, verbleibt der/die Elternvertreter(in) bis zum Ablauf der Wahlperiode im Vorstand.

9. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses ist vom Protokollführer und vom 1. oder 2. Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 8 Vorstand

1. Der Gesamt-Vorstand besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden;
- dem 2. Vorsitzenden;
- dem Schatzmeister
- dem Vertreter der Ordensgemeinschaft der Barmherzigen Brüder von Maria Hilf;
- dem Notenwart;
- dem Beisitzer für den Bereich Jugendpflege und Nachwuchs;
- dem Beisitzer für Organisation, Planung und Logistik im Bereich Konzerte, Reisen, Freizeiten;
- dem/der Vertreter(in) der Sorgeberechtigten gemäß § 7 VIII der Satzung.

2. Der Arbeitsbereich „Presse- und Öffentlichkeitsarbeit“ wird nach vorstandsinterner Absprache einem oder mehreren der unter Ziffer 1. genannten Ämter zugeordnet.

3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Beide sind einzelvertretungsberechtigt.

4. Der Vorstand – mit Ausnahme des Vertreters der Ordensgemeinschaft und der/s Elternvertreter/in - wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Er bleibt bis zum Ende derjenigen Mitgliederversammlung im Amt, in der die Neuwahl erfolgt. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich. Der Vertreter der Ordensgemeinschaft wird von dieser selbst bestimmt. Der/die Elternvertreter/in wird gemäß § 7 VIII der Satzung bestimmt.

5. Das Mindestalter für Vorstandsmitglieder beträgt 18 Jahre.

6. Die Wahlen zum Vorstand einschließlich der/s Vertreters/in der Elternschaft im Sinne von § 7 VIII der Satzung sind grundsätzlich geheim, falls nicht einstimmig eine andere Abstimmungsart beschlossen wird. Näheres kann durch Verabschiedung einer Wahlordnung geregelt werden.

7. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so kooptiert der Restvorstand eine passiv wahlberechtigte Person bzw. im Fall der/s Elternvertreter/in bzw. eine(n) Vertreter(in) der Sorgeberechtigten. Dieses bedarf der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung.

8. Zu den Aufgaben des Vorstandes zählen u.a.:

- Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
- Bestellung und Abberufung eines musikalischen Leiters;
- Erledigung der laufenden Angelegenheiten, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind;
- Entscheidung über den Beitritt zu Dachverbänden.

9. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag; dies betrifft auch den Vorschlag zur Aufstellung eines „Nicht-Vereinsmitglieds“ zur Wahl des nachfolgenden Vorstands. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder anwesend sind. Über die Sitzungen des Vorstands ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll ist vom Protokollführer und vom 1. oder 2. Vorsitzenden zu unterzeichnen. Darüber hinaus kann sich der Vorstand eine Geschäftsordnung geben.

10. Der musikalische Leiter kann beratend an den Sitzungen des Vorstands teilnehmen, sofern der Vorstand nicht Gegenteiliges beschließt. Darüber hinaus können externe Berater oder Sachverständige hinzugezogen werden, falls der Vorstand dies für erforderlich hält.

11. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Vorstandsmitglieder haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer nachzuweisenden Auslagen.

§ 9 Auflösung des Vereins und Vermögenszuführung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer gemäß § 7 Abs. 2 eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

2. Die Auflösung des Vereins kann mit einer Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 75% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Abstimmung erfolgt namentlich.

3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an den „Barmherzige Brüder von Maria Hilf, Deutschland e.V.“ mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, kulturelle Zwecke, möglichst der Jugendarbeit in Trier zu verwenden.

Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
(Stand: 03.06.2016)